

Wolfsmanagementplan Brandenburg 2019

Stand: 20. September 2019

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg

Inhalt Wolfsmanagementplan

Einleitung

I. Status quo

1. Beratung, Information, Aufklärung
2. Monitoring zum Wolf
3. Prävention (Richtlinie, Verfahren)
4. Schadensausgleich für gerissene Weidetiere (Richtlinie, Verfahren)
5. Wolfsverordnung - Umgang mit Wölfen mit auffälligem Verhalten

II. Thesen zum künftigen Umgang mit dem Wolf

- Thesen zum Thema Wolf – Mensch
- Thesen zum Thema Weidetierhaltung - Wolf
- Thesen zum Thema Aktives Management
- Thesen zum Thema Monitoring
- Thesen zum Thema Zukunft der Weidetierhaltung
- Thesen zum Thema Prävention
- Thesen zum Thema Präventionsförderung
- Thesen zum Thema Schadensausgleich
- Thesen zum Thema Kommunikation und Forschung
- Thesen zum Thema Rissbegutachtung

III. Anlagen

- Anlage 1: Adressliste/Kontakte/Meldestellen
- Anlage 2: Mindeststandards
- Anlage 3: Zumutbare Herdenschutzmaßnahmen
- Anlage 4: Schadensausgleichsrichtlinie
- Anlage 5: Richtlinie Prävention
- Anlage 6: BbgWolfV

Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge)

BbgWolfV	Brandenburgische Wolfsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
IFAW	Internationaler Tierschutz-Fonds
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
LELF	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LfU	Landesamt für Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
NABU	Naturschutzbund Deutschland
ÖJV	Ökologischer Jagdverein Brandenburg
SCALP	Status and Conservation of the Alpine Lynx Population
uNB	Untere Naturschutzbehörde
uJB	Untere Jagdbehörde
WWF	World Wide Fund for Nature

Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge)

Aktives Monitoring:

Das spezielle Sammeln von Daten für das Ziel des Monitoringprogramms (Breitenmoser et al. 2006). Dies schließt Feldarbeit und spezielle Untersuchungen oder Habitatanalysen ein. Die Daten werden gezielt und systematisch erhoben, um systematische Abweichungen zu vermeiden.

Erfahrene Person:

Eine Person, die bereits ausgiebig mit dem Monitoring des Wolfs beschäftigt war, so dass sie Routine im Erkennen und Interpretieren von Wolfshinweisen hat (aus KACZENSKY et al. 2009).

Erhaltungszustand des Wolfes:

Die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen des Wolfes auswirken können. Nach den Leitlinien für Managementpläne für Großraubtiere auf Populationsebene (LINNELL et al. 2008) befindet sich eine Wolfspopulation in einem günstigen Erhaltungszustand, wenn alle folgenden acht Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Population ist stabil oder nimmt zu.
2. Sie hat genügend geeigneten Lebensraum zur Verfügung.
3. Dieser Lebensraum wird seine Qualität beibehalten.
4. Die Größe der günstigen Referenzpopulation (Favorable Reference Population, FRP) ist erreicht (in Anlehnung an die Rote Liste Kriterien D oder E der IUCN).
5. Die Population ist so groß wie oder größer als zu dem Zeitpunkt, als die Richtlinie in Kraft trat.
6. Das geeignete Referenzgebiet (Favorable Reference Range, FRR) ist besetzt.
7. Ein Austausch von Individuen innerhalb der Population bzw. zwischen Populationen erfolgt oder wird gefördert (mindestens ein genetisch effizienter Migrant per Generation).
8. Ein effizientes und robustes Monitoring ist etabliert.

Für eine günstige Referenzpopulation gilt:

1. Die Population muss mindestens so groß sein wie zu dem Zeitpunkt, als die FFH-Richtlinie in Kraft trat und
2. sie muss mindestens so groß (vorzugsweise deutlich größer) sein wie die kleinste überlebensfähige Population MVP (Minimum Viable Population) nach den IUCN-Kriterien D (d.h. sie umfasst mehr als 1000 adulte Tiere) oder E (d.h. ihre Aussterbewahrscheinlichkeit beträgt weniger als 10 % innerhalb von 100 Jahren) und
3. die Population ist Gegenstand ständigen robusten Monitorings.

Ehrenamtliche/r Wolfsbeauftragte/r:

Eine geschulte Person (s.u.), die im Auftrag des LfU auf ehrenamtlicher Basis Wolfshinweisen Dritter nachgeht, aktiv nach Wolfshinweisen sucht und das LfU in den Landkreisen bei der Öffentlichkeitsarbeit zum Wolf sowie bei der Beratung von Weidetierhaltern unterstützt. Die Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten werden von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu ehrenamtlichen Naturschutz Helfern nach § 61 bestellt und mit entsprechenden Dienstaussweisen versehen. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einer behördlichen Vereinbarung mit dem LfU geregelt.

Geschulte Person:

Eine Person, die eine mehrtägige Schulung zum Erkennen von Wolfshinweisen durchlaufen hat und in der Lage ist, eine Vorbewertung von Hinweisen vorzunehmen und detaillierte Dokumentation zu erstellen, auf deren Grundlage eine erfahrene Person eine endgültige Bewertung vornehmen kann (aus KACZENSKY et al. 2009).

Monitoringjahr

Zeitraum vom 01. Mai eines Jahres bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres

Passives Monitoring:

Das Sammeln, Auswerten und Analysieren von Informationen, die zufällig anfallen, z.B. das Auffinden toter Wölfe, Berichte über Schäden oder direkte Beobachtungen, bei bejagten Populationen auch Abschussdaten.

Weidetiere:

In Weidehaltung gehaltenes Vieh im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a), b), c), g) und h) des Tierseuchengesetzes unabhängig vom Haltungszweck.

Einleitung

Die Rückkehr des Wolfes nach Deutschland und Brandenburg stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Es gilt die Balance zwischen dem gebotenen Schutz eines ehemals ausgerotteten heimischen Wildtiers und den berechtigten Interessen der davon betroffenen Landbevölkerung – insbesondere der Nutztierhalter – zu wahren und so ein Zusammenleben von Mensch und diesem geschützten Tier unter den Bedingungen der heutigen Kulturlandschaft zu ermöglichen.

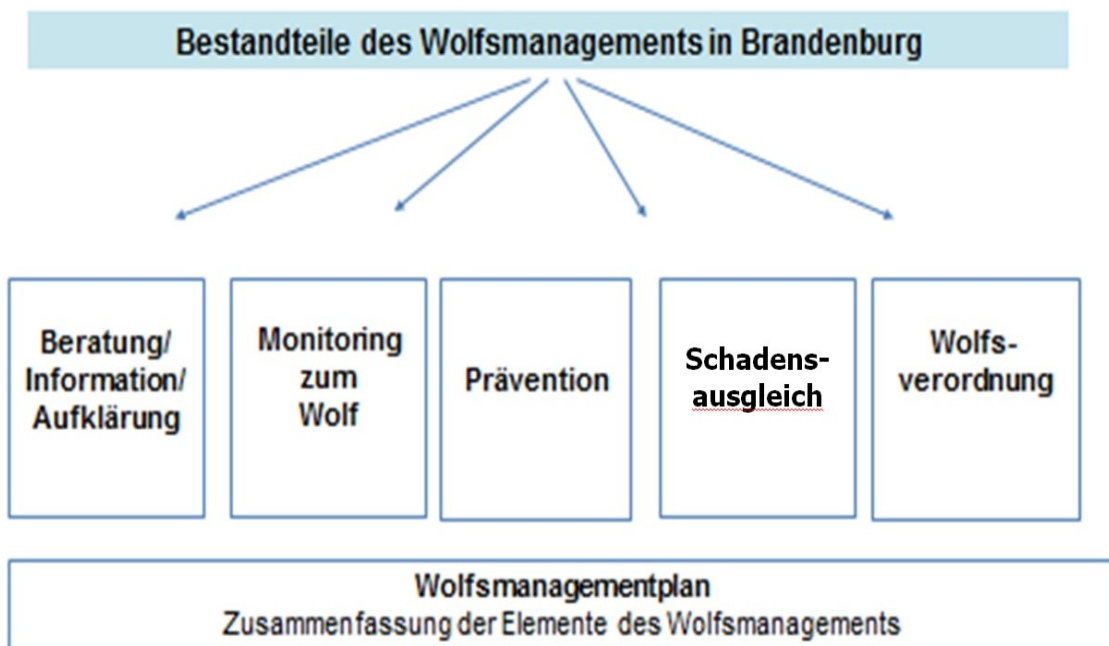
Der Wolf findet in dieser Kulturlandschaft gute Lebensbedingungen vor. Es ist daher zu erwarten, dass er sich in Brandenburg und Deutschland weiter ausbreitet und auch zahlenmäßig weiter zunehmen wird.

Beim Umgang mit dem Wolf sind verschiedene internationale und nationale Rechtsvorschriften (Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II), Berner Konvention (Anhang II), EG Verordnung 338/97 (Anhang A), FFH Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II und IV), Bundesnaturschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) und einschlägige Urteile des Europäischen Gerichtshofes und deutscher Verwaltungsgerichte sind zu berücksichtigen.

Gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie ist der Wolf eine Art von gemeinschaftlichem Interesse (prioritäre Art). Die EU verlangt von den Mitgliedsländern, dass sie für diese Arten den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustands gewährleisten bzw. – soweit sich die Art noch nicht in einem solchen Erhaltungszustand befindet – herbeiführen.

Soweit sich Änderungen an den rechtlichen oder finanziellen Rahmenbedingungen für das Wolfsmanagement ergeben, werden Anpassungen des Wolfsmanagementplans und der zugehörigen Verordnungen vorgenommen.

Im Wolfsmanagementplan sind alle relevanten Grundlagen des Wolfmanagements zusammengefasst (vgl. Abbildung 1). Er dient als Informationsquelle für die Bevölkerung und als Arbeitsmaterial für Behörden und Nutztierhalter.



I. Status quo

1. Beratung, Information, Aufklärung

Mit dem Wolfsmanagementplan wird das Ziel verfolgt, zu einem möglichst konfliktarmen Nebeneinander von Menschen und Wölfen zu kommen. Nach zuvor über 150-jähriger Abwesenheit stellt der Umgang mit dem Wolf auch mehr als 10 Jahre nach seiner Rückkehr noch immer eine besondere Herausforderung dar, bei der die Aufklärung über das Verhalten, die Information über die räumliche Verteilung und insbesondere die Beratung von Nutztierhaltern, Jägern und Vertretern der Kommunen im Mittelpunkt stehen.

1.1 Wolfsbeauftragte des Landes

Im Geschäftsbereich des zuständigen Umweltministeriums sind Wolfsbeauftragte und Berater(innen) für Prävention und Schadensausgleich im Einsatz, um die erforderliche Beratung und Information vor Ort sicherzustellen (s. Anlage 1). Sie unterstützen die Nutztierhalter auch bei der Antragstellung auf Unterstützung von Herdenschutzmaßnahmen. Transparenz ist hier eine wichtige Komponente, um für Akzeptanz vor Ort zu werben.

Die Wolfsbeauftragten werden auch in Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit dem Vollzug der Wolfsverordnung eingebunden.

1.2 Beratung und Zusammenarbeit der verschiedenen Interessengruppen und der Behörden

Mit der dauerhaften Etablierung von Wölfen in Brandenburg haben sich verschiedene Fragen ergeben, zu deren Beantwortung derzeit noch keine genügend gesicherten Erkenntnisse oder Erfahrungen vorliegen.

In vier Arbeitsgruppen werden themenbezogen die wesentlichen dieser Fragen im Umgang mit dem Wolf unter Einbeziehung der verschiedenen Interessengruppen erörtert. Die vier Arbeitsgruppen sind:

- Wolf und Weidetiere/Herdenschutz, darunter das besondere Thema
 - „Wolf und Mutterkuhhaltung“
- Wolf und Jagd
- Grundsatz AG Wolf

Neben den laufenden und künftigen wissenschaftlichen Begleituntersuchungen werden Nutzer bezogene Fragen in Bezug auf das Verhältnis Wolf-Weidetiere/Herdenschutz, Wolf-Jagd sowie bezüglich eines angemessenen und zumutbaren Schutzes der Mutterkuhhaltung beraten.

Die Grundsatz AG befasst sich mit übergreifenden Themen, insbesondere mit Fragen des Monitorings und des Umgangs mit Problemwölfen.

1.3 Wolfsinformations- und Herdenschutzzentrum in Groß Schönebeck

Ende 2018 hat das „Wolfsinformations- und Herdenschutzzentrum“ in Groß Schönebeck seine Arbeit aufgenommen. Dort werden aktuelle Informationen gebündelt und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht. Erfahrungen bei der Prävention werden weitergeben. Außerdem

werden Fachveranstaltungen durchgeführt und spezielle Fragestellungen in geeigneten Veranstaltungsformaten erörtert.

1.4 Netz ehrenamtlicher Wolfsbeauftragter

Das LfU hat ein Netz von Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten etabliert. Sie sind Ansprechpartner vor Ort und engagieren sich im Monitoring. Pro Landkreis sind zwei bis vier Ehrenamtliche Wolfsbeauftragte aktiv. Diese Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten sind in der Anlage 1 aufgelistet. Die Kontaktdaten der Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten des Landes finden sich auch auf der Internetseite des LfU. Sie können für das Einholen von Informationen und für die Wissensvermittlung bei Bedarf angesprochen werden.

2. Monitoring zum Wolf

Die rechtliche Verpflichtung für das Wolfs-Monitoring ergibt sich aus der gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie vorgeschriebenen Überwachung des Erhaltungszustands der Wolfspopulation und die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission (nach Art. 17 der FFH-Richtlinie). Die EU verlangt von den Mitgliedsländern, dass sie alle sechs Jahre einen Bericht über den Erhaltungszustand der Arten von gemeinschaftlichem Interesse erstellen.

Über diese gesetzliche Berichtspflicht hinaus wird in Brandenburg ein umfangreiches Monitoring für die Bewertung von Nutztierrißen, Präventionsmaßnahmen und dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung, wie auch zur Anwendung der Brandenburger Wolfsverordnung durchgeführt.

Das in Brandenburg durchgeführte aktive und passive Monitoring umfasst die Ermittlung von Populationsgrößen (Anzahl Rudel, territoriale Paare, territoriale Einzeltiere), Reproduktionsdaten (Welpen/Rudel) und des Verbreitungsgebietes des Wolfes. Das Monitoring in Brandenburg erfolgt wie in ganz Deutschland nach den sogenannten SCALP-Kriterien. Man unterscheidet drei Kategorien, welchen alle eingegangenen und erhobenen Daten nach ihrer Überprüfbarkeit zugeordnet werden.

C1: eindeutiger Nachweis = harte Fakten, die die Anwesenheit der entsprechenden Tierart eindeutig bestätigen (Lebendfang, Totfund, genetischer Nachweis, Fotonachweis, Telemetrieortung)

C2: bestätigter Hinweis = alle Hinweise (Spur, Kot oder Riss), welche anhand aussagekräftiger Dokumentation von einer erfahrenen Person überprüft und bestätigt werden können

C3: unbestätigter Hinweis = alle Hinweise, bei denen ein Wolf auf Grund mangelnder Indizienlage weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. Dazu zählen alle Sichtbeobachtungen ohne Fotobeleg, auch von erfahrenen Personen, sowie alle Hinweise, die zu alt sind, unvollständig dokumentiert sind, die zu wenige Informationen für ein klares Bild (z.B. Spuren) aufweisen oder aus anderen Gründen für eine Bestätigung nicht ausreichen.

Nach den Monitoringstandards muss für die Bestätigung eines Territoriums eine der folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

Residenter Einzelwolf	einzelner individuell erkennbarer Wolf, der mindestens 6 Monate in einem abgrenzbaren Gebiet lebt (Bestätigung überwiegend nur über Genetik möglich)
Wolfspaar	Wolfsrüde und Wolfsfähe, die gemeinsam ihr Territorium markieren, aber (noch) keinen Nachwuchs haben
Wolfsrudel	Gruppe von mehr als zwei Wölfen, die in einem Territorium leben; besteht meist aus dem Elternpaar und dessen Nachwuchs der letzten zwei Jahre (Welpen und Jährlinge)

Lässt sich keines der genannten Kriterien sicher bestätigen, sind jedoch regelmäßig Wölfe nachweisbar, gilt der Status eines Territoriums als unklar.

In Brandenburg werden in den veröffentlichten Verbreitungskarten neben den gesicherten Wolfsterritorien auch Beobachtungsräume eingezeichnet. Darunter sind Gebiete zu verstehen, in denen sich Hinweise auf ein mögliches territoriales Vorkommen häufen. Auf diese Gebiete wird im Rahmen des Monitorings ein besonderes Augenmerk gelegt, um den möglichen Territorialstatus zu ermitteln.

Die für das Monitoring verantwortliche Landesbehörde ist das LfU. Neben den Erkenntnissen zum Erhaltungszustand der Wolfspopulation liefert das Monitoring ebenso wichtige Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit und den Herdenschutz. Auf der Seite <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310418.de> ist die aktuelle Verbreitung im Internet veröffentlicht.

Beim Monitoring werden durch das LfU bei Bedarf auch geschulte Personen bzw. die Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten einbezogen. Das LfU sorgt für eine fortlaufende Weiterqualifizierung der geschulten Personen und eine einheitliche Dokumentation aller durch die Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten erfassten Hinweise. Daneben werden erfahrene Personen benötigt, die lokal das Wolfs-Monitoring koordinieren und beim aktiven Monitoring mitwirken. Das LfU stellt die Koordination der Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten durch eine oder mehrere erfahrene Personen, die Archivierung der eingehenden Hinweise in einer Datenbank, die einheitliche Bewertung der Daten nach SCALP-Kriterien und eine Analyse und Interpretation der Daten gemäß den o.g. Monitoring-Standards sicher. Das LfU gewährleistet nach der Meldung von Rissen, Sichtbeobachtungen oder dem Einsenden von Proben einen zeitnahen Rücklauf an den Melder über die Qualität des Hinweises nach den SCALP-Kriterien.

Da durch den Wolf auch die Belange von Wild, Jagd und Jägern betroffen sind, wird hierbei insbesondere die Jägerschaft integriert. Der Landesjagdverband und das LfU arbeiten zusammen, um die Jäger/Innen auch weiterhin in das Wolfs-Monitoring einzubinden.

Einzelne gewonnene Materialproben werden genetisch aufgearbeitet. Von allen tot aufgefundenen oder verletzt/krank aufgegriffenen Wölfen werden Gewebeproben entnommen, die einer genetischen Analyse zuzuführen sind.

Hinweise aus der Bevölkerung werden von den Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten, dem LfU oder anderen Behörden (z. B. uNB, uJB) entgegen genommen (Meldeadressen siehe Anlage 1). Das LfU koordiniert auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und mit Partnerorganisationen (IFAW, WWF etc.).

Die Monitoringergebnisse werden zweimal jährlich veröffentlicht. Jeweils nach Abschluss des aktuellen Monitoringjahres und zum Ende des Kalenderjahres).

3. Prävention (Richtlinie, Verfahren)

Wo Wölfe vorkommen, müssen Weidetiere geschützt werden, um Übergriffe durch Wölfe nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dazu sind über die gute fachliche Praxis (vgl. 2016 aktualisierte Broschüre „Sichere Weidezäune“ des landwirtschaftlichen Informationsdienstes (aid) <https://www.ble-medien-service.de/1132/sichere-weidezaeune>) hinaus gehende zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Die im Rahmen des Wolfsmanagements eingerichtete AG „Herdenschutz“ hat sich auf „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen“ (Mindeststandards) verständigt (Anlage 2). Die Einhaltung dieser Mindeststandards ist Voraussetzung für die Gewährung eines Schadensausgleichs im Falle eines Wolfsrisses (s. Abschnitt 4).

Hinweis: Von den Mindeststandards zu unterscheiden, ist der sogenannte „Zumutbare Herdenschutz“, der die Grundlage für das Handeln nach der BbgWolfV darstellt (s. Anlage 3).

Für die Nutztierhalter bedeutet die Einführung von besonderen wolfsbezogenen Herdenschutzmaßnahmen eine zusätzliche Belastung. Deshalb fördert das Land die Anschaffung von Herdenschutzzäunen und Herdenschutzhunden nach der „Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)“ (s. Anlage 4). Auch Hobbytierhaltern kann nach Maßgabe der geltenden Richtlinie eine Förderung gewährt werden. Bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen werden sowohl gewerbliche Tierhalter als auch Hobbyhalter von den Wolfsbeauftragten bzw. den MitarbeiterInnen des LfU oder dessen Beauftragten individuell beraten.

Gemeinsam mit der AG Herdenschutz wird die technische Entwicklung zu beobachten und zu begleiten sein, um ggf. weitere (andere) Schutzmaßnahmen zu empfehlen. Die Empfehlungen werden im Internet veröffentlicht und gelten als Aktualisierung der in diesem Managementplan festgehaltenen Standards zur Wolfsprävention. Sollte das LfU im Einzelfall eine abweichende Weidesicherung empfehlen, soll auch dieser wolfsbedingte Mehraufwand nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinie gefördert werden.

Es gelten folgende Grundsätze bei der Förderung von Maßnahmen der Prävention:

1. Zuwendungsempfänger im Rahmen der Richtlinie können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts sein.
2. Voraussetzung für eine Förderung ist die Abzeichnung des Präventionsantrages durch einen der Wolfsbeauftragten des Landes Brandenburg. Für die Förderung von Herdenschutzhunden ist zudem der Nachweis einer Zertifizierung der Hunde sowie ein Sachkundenachweis für die Hundehaltung erforderlich
3. Zuwendungen erfolgen für Maßnahmen des technischen Herdenschutzes (z.B. wolfsabweisende Zäune) und des nichttechnischen Herdenschutzes (z.B. Anschaffung Herdenschutzhunde)
4. Auf Grundlage der Richtlinie und des § 44 LHO gewährt das Land Brandenburg zur Förderung von Präventionsmaßnahmen freiwillige Zuwendungen zur Prävention von Schäden, die durch den Wolf verursacht werden.
5. Die Maßnahmen für Zuwendungsempfänger im Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV wurden auf Grundlage von Nr. 1.1.1.1 „Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion“ (Randnummer 143 e) der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) notifiziert.
6. Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden als Zuschuss zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt. Es gilt eine Bagatellgrenze von 500 €. Die Höhe der Zuwendung für die Anschaffung und Ausbildung eines zertifizierten Herdenschutzhundes ist begrenzt auf max. 4.000 € (brutto) pro Herdenschutzhund.
7. Anträge auf Förderung von Präventionsmaßnahmen sind beim LELF zu stellen. Zuvor sollte sich der Tierhalter beraten lassen. Dazu kann sich der Antragsteller an die Wolfsbeauftragten (Kontakte s. Anlage 1) wenden, damit eine Beratung vor Ort durchgeführt werden und eine Hilfestellung bei der Antragstellung erfolgen kann.

4. Schadensausgleich für gerissene Weidetiere (Richtlinie, Verfahren)

Schäden an Weidetieren, bei denen der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurde, werden bei gewerblichen Tierhaltern und Hobbytierhaltern finanziell ausgeglichen. Mindestvoraussetzung dafür ist, dass die gerissenen Weidetiere entsprechend der Mindeststandards vor Wölfen geschützt gehalten wurden (vgl. Abschnitt 3).

Die Grundsätze der Förderung des Schadensausgleichs nach der „Richtlinie des Brandenburgischen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden“ (Anlage 5) sind:

1. Gefördert werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines Unternehmens sind.
2. Zuwendungsempfänger müssen Ihre Tiere mindestens entsprechend der im Internet veröffentlichten „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ (s. auch Anlage 2) vor Wölfen geschützt halten. Wer die Förderung in Anspruch nehmen will, muss seine Nutztiere außerdem beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt angemeldet haben.
3. Gefördert werden:
 - Schäden an Nutztieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden, insbesondere durch deren Tötung oder Verletzung, einschließlich der erforderlichen Tierarztkosten,
 - sonstige Sachschäden, die dem Halter infolge des Übergriffs auf die Nutztiere entstehen, z. B. an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen,
 - Aufwendungen für die Beseitigung von Tierkadavern.
 - Schäden an Jagdhunden, die während des jagdlichen Einsatzes von Wölfen verletzt oder getötet werden.
4. Geschädigten Tierhaltern kann ein Schadensausgleich in Höhe von 100 Prozent des errechneten direkten Schadens (Schäden an Nutztieren) und indirekten Schadens (sonstige Schäden infolge des Übergriffs) ersetzt werden. Kosten für die Entfernung von Falltieren werden zu 100 %, für die Beseitigung dieser Falltiere zu 75 % gefördert.
5. Der Zuwendungsempfänger muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann.
6. Ein Schaden kann über die Zentrale 24 Stunden-Schadenshotline für Tierhalter bei Übergriffen durch den Wolf - **0172 / 5641700** - gemeldet werden.
7. Der Schadensausgleich ist beim LfU zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach der Schadensmeldung zu stellen.

5. Wolfsverordnung - Umgang mit Wölfen mit auffälligem Verhalten

Der Umgang mit auffälligen Wölfen ist in der „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf“ (Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV) vom 26. Januar 2018 geregelt (s. Anlage 6).

Sie ist die Handlungsgrundlage für die Behörden im Falle des Auftretens von auffälligen Wölfen und im Falle wiederholter Risse geschützter Weidetiere. Beide Aspekte werden in der Verordnung in Ableitung und auf Basis des aktuellen Naturschutzrechtes geregelt.

Rechtliche Zusammenhänge und Handlungsbasis der Wolfsverordnung

Gemäß Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie ist der Wolf eine in Deutschland und den meisten Ländern der EU streng zu schützende Art. Zusätzlich unterliegt der Wolf den Handelseinschränkungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bzw. der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie der Berner Konvention.

Diese völker- und europarechtlichen Vorgaben finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a) und Nr. 14 lit. a) BNatSchG sowie in den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG wieder. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG untersagen das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Wölfen, das erhebliche Stören von Wölfen während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG können von den vorgenannten Verboten im Einzelfall aus folgenden Gründen Ausnahmen zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Die Ausnahme darf auch beim Vorliegen eines der oben genannten Gründe außerdem nur zugelassen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen des Wolfes durch die Zulassung der Ausnahme nicht verschlechtert.

Entsprechende Ausnahmen können auch allgemein durch Rechtsverordnung zugelassen werden. Das brandenburgische MLUL hat hiervon Gebrauch gemacht und am 26. Januar 2018 die Brandenburgische Wolfsverordnung erlassen. Diese lässt Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Vergrämung, Entnahme oder für die Tötung von bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Wölfen zu. Dies gilt im Falle

- a) von Gefahren für die menschliche Gesundheit,
- b) von Rissen von Weidetieren soweit hierdurch erhebliche landwirtschaftliche Schäden drohen,

- c) des Auftretens von Wolfs-Hund-Hybriden,
- d) des Auffindens schwer verletzter Wölfe.

Es darf nur im Rahmen der Vorgaben der Wolfsverordnung gehandelt werden. Die Wolfsverordnung legt fest:

- Die Sicherheit von Menschen steht an erster Stelle
- Zuständige Behörde für die Umsetzung der Punkte (a) – (c) ist das LfU
- Das LfU hat in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung der konkreten Situation vorzunehmen
- Aus der Verordnung ergeben sich Handlungsmöglichkeiten aber keine Handlungsverpflichtungen
- Es gibt kein Antragsverfahren. Das LfU prüft in den Fällen a) – c) von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für ein Handeln nach der Verordnung vorliegen
- Handlungen nach der Wolfsverordnung erfolgen in den Fällen (a) – (c) durch eine oder mehrere vom LfU dazu beauftragte Person(en)

Bei Wölfen mit problematischem Verhalten ist entsprechend der geltenden Rechtslage das Töten der Wölfe letztes Mittel der Wahl, d.h. wenn die zuvor zu erfolgende Anwendung milderer Mittel nicht erfolgreich oder von vornherein nicht möglich war. Dies gilt nicht im Falle von aggressiven Wölfen.

Sollten Änderungen an den rechtlichen Grundlagen erfolgen, wird die Wolfsverordnung angepasst.

II. Thesen zum künftigen Umgang mit dem Wolf

Angesichts einer dynamischen Populationsentwicklung des Wolfes werden von den folgenden Verbänden (in alphabetische Reihenfolge: Bauernbund Brandenburg, BUND Brandenburg, Forum Natur, IFAW, Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Brandenburg, Landesbauernverband Brandenburg, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Landesjagdverband Brandenburg, Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg, NABU Brandenburg, Ökologischer Jagdverein Brandenburg, Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt, RBB Rinderproduktion Berlin-Brandenburg, Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg, Waldbesitzerverband Brandenburg, WWF) und dem Agrar- und Umweltministerium in Brandenburg nachfolgende, gemeinsam getragene und in die Zukunft gerichtete Handlungsansätze vertreten:

Wolf - Mensch

1. Der Schutz des Menschen hat Priorität. Wenn Wölfe für Menschen gefährlich werden, müssen die Behörden konsequent und unverzüglich handeln.
Dazu soll:
 - das MLUL eine Handreichung zu bestehenden Handlungsmöglichkeiten des Menschen bei Begegnungen mit dem Wolf herstellen und veröffentlichen.
2. Die Menschen müssen aufgeklärt werden, dass Wölfe als Wildtiere nicht grob fahrlässig oder fahrlässig angefüttert oder anderweitig konditioniert werden dürfen. Dafür sollte das Netz ehrenamtlicher Wolfsberater und das Wolfsinformations- und Herdenschutzzentrum genutzt werden.
Dazu sollen:
 - Neben gezielten Veranstaltungsangeboten im Wolfsinformations- und Herdenschutzzentrum alle Kanäle der Information der breiten Öffentlichkeit genutzt werden.

Weidetierhaltung - Wolf

3. Die Akzeptanz des Wolfes in der Kulturlandschaft ist gefährdet. Der Wolf sucht als Nahrungsopportunist seine Nahrung auch in den Weidetierhaltungen, insbesondere Schafe, Ziegen, Rinder, speziell Kälber. Risse von Weidetieren werden als schwerwiegender Eingriff gewertet.
4. Die Wolfsverordnung schöpft den Handlungsspielraum auf Basis des geltenden Rechts größtmöglich aus. Während Handlungsansätze zum Schutz des Menschen gut geregelt sind, sind die Handlungsvoraussetzungen bezüglich des Schutzes von Weidetieren wegen des erforderlichen „erheblichen wirtschaftlichen Schadens“ mit Rechtsunsicherheiten behaftet und beschränkt.
5. Durch die zunehmende Wolfspopulation besteht Handlungsbedarf, der auch die Änderung oder Ergänzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG einschließen kann. Folgender Handlungsansatz soll dazu geprüft werden:
Der Bund soll - in Anpassung an die FFH-Richtlinien-Formulierungen - in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz als Ausnahmevoraussetzung den "erheblichen wirtschaftlichen Schaden" durch die Formulierung aus der FFH-Richtlinie "ernster Schaden" ersetzen, um damit zu verdeutlichen, dass die Vorschrift auf Abwendung eines Schadens abstellt, der von mehr als geringerem Umfang ist (s. EuGH, Urteil vom 08. 07. 1987 - Rs. C-247/85 - Rdnr. 56), eine Verletzung des Eigentumsrechts durch Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit aber nicht voraussetzt. Damit können sich deutlich erweiterte Handlungsspielräume ergeben, die dann in Deutschland genutzt werden sollen, ohne die Entwicklung hin zu einem günstigen Erhaltungszustand zu gefährden.
 - Dazu sollen durch das MLUL entsprechende Bundesratsinitiativen unterstützt werden.

Aktives Management

6. Das Land wird die Bundesregierung unmittelbar auffordern, umgehend im Benehmen mit den Nachbarstaaten ein nationales Konzept zu erstellen, das rechtssichere Handlungsmöglichkeiten zum Umgang mit dem Wolf ab Erreichen des durch die Bundesregierung bestimmten günstigen Erhaltungszustandes für die Bundesrepublik Deutschland aufzeigt und dabei die unterschiedliche Situation in den Bundesländern berücksichtigt.¹
7. Ein begründetes/zu erwartendes Zukunftsszenario geht von einer zahlenmäßigen und räumlichen Zunahme der Wolfspopulation aus. Trotz weiter erforderlicher Herdenschutzmaßnahmen kann es dann zu einer Zunahme der Konfliktlagen insbesondere mit der Weidetierhaltung kommen. Auch dann muss rechtlich angemessen und rechtssicher reagiert werden können. Der Bund ist aufgefordert, schon jetzt entsprechende Rechtsänderungen (Naturschutzrecht, Jagdrecht) zu entwickeln.

Aktives Management kann notwendig werden, wenn Konfliktlagen regional so groß werden, dass sie zu andauernden Problemen führen, die mit dem Instrument der ereignisabhängigen (mehrfache Rissübergriffe) Einzelentnahme von verhaltensauffälligen Wölfen nicht (mehr) adäquat zu beherrschen sind.

Dies kann dann der Fall sein, wenn:

1. Mensch-Wolf-Begegnungen im näheren Umfeld von Siedlungen deutlich zunehmen,
 2. die tatsächliche Zahl der Übergriffe auf Weidetiere trotz Herdenschutzmaßnahmen regional nicht zurückgeht,
 3. durch die Wölfe andere heimische Tierarten nachweislich in ihrem Erhaltungszustand gefährdet werden.²
8. Nehmen diese Konfliktlagen überhand, könnte nach fachlicher Abwägung ein aktives Management durch die Reduzierung des Wolfsbestandes in festgestellten räumlichen Schwerpunkten erfolgen.

Praktikable (nicht nur die letale Entnahme, auch andere gesetzeskonforme, aber auch fachlich vertretbare und praktisch sinnvolle) Handlungsansätze sollen dafür vorbereitet werden, um zu konkreten Konfliktlösungen zu gelangen.

¹ Einzelvotum des BUND Brandenburg: „Der BUND Brandenburg stellt fest, dass eine Entnahme von Wölfen über die Regelungen der aktuellen Wolfsverordnung hinaus nur möglich ist, wenn ein günstiger Erhaltungszustand der Population in Deutschland durch das Bundesministerium für Umwelt festgestellt worden ist. Die Entnahme darf den günstigen Erhaltungszustand nicht gefährden. Grundsätzlich kann eine Entnahme von Wölfen, welche über die Entnahme von einzelnen Wölfen mit problematischem Verhalten hinausgeht, nur dann erfolgen, wenn damit auch gesichert wird, dass die in den Thesen beschriebenen Konfliktlagen auch tatsächlich dauerhaft beigelegt werden können und alle milderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.“

Die aktuelle europäische Verbreitung des Wolfes zeigt deutlich, dass es sich bei den Populationen nicht um natürliche Einheiten handelt, sondern um künstliche, vom Menschen durch Ausrottung getrennte Einheiten. Erst durch die Wiederbesiedlung, welche durch den konsequenten Schutz des Wolfes im FFH-Recht ermöglicht wurde, besteht die Chance, dass sich diese Verbreitungslücken wieder schließen.

Solange die Lücken zwischen den Vorkommensschwerpunkten des Wolfes im westlichen Europa nicht dauerhaft geschlossen sind, kann hier nicht von einem günstigen Erhaltungszustand der Population gesprochen werden.“

² Sondervotum des ÖJV, des NABU und des IFAW: „Einheimische Tierarten werden vom Wolf nicht gefährdet. Einzige Ausnahme ist das Mufflon, ein Wildschaf, das Anfang des 20. Jahrhunderts aus jagdlichen Gründen in Mitteleuropa ausgewildert wurde. Es ist den Landschafts- und Bodenverhältnissen hier nicht angepasst und zeigt dem Wolf gegenüber kein angemessenes Fluchtverhalten. Der Wolf korrigiert jetzt den menschlichen Fehler der Mufflon-Auswilderung. Das ist zu begrüßen. Der ÖJV lehnt eine durch jagdliche Konkurrenz begründete Jagd auf Beutegreifer prinzipiell ab. Eingriffe in die Wolfspopulation zum Zwecke der Stützung von Schalenwildbeständen wären völlig verfehlt.“

Zur Umsetzung gehört auch, rechtzeitig Jagdausübungsberechtigte und mögliche andere Handlungsberechtigte so zu qualifizieren, dass eine Handlungsfähigkeit flächendeckend im Land Brandenburg gegeben ist.

Die Landesregierung soll Angebote für diese Fortbildung entwickeln und umsetzen. Ziel ist es, breiter aufgestellt zu sein, um Handlungsanforderungen auch entsprechen zu können. Im Verfahren sind die gesellschaftlich relevanten Gruppen zu hören.

Monitoring

9. Der Umgang mit dem Wolf ist in Brandenburg nach der langen Abwesenheit nicht geübt. Es besteht umfassender Informationsbedarf, dem sich alle beteiligten Seiten stellen werden. Es ist eine offensive und transparente Öffentlichkeitsarbeit durch die Behörden über Monitoring, Prävention, Rissgeschehen zu leisten. Die Einrichtung einer Wolfs-App ermöglicht interessierten Personen eine Teilnahme am Monitoring.

Dazu soll auf Einladung des MLUL eine Unter-Arbeitsgruppe zum Monitoring gebildet werden, die sich u.a. mit folgenden Themen beschäftigen soll:

- Veröffentlichung aller gemeldeten Risse und nicht nur der bestätigten Risse
 - Angabe der DNA und anderer Fakten
 - Taggenaue Veröffentlichung der relevanten Daten
 - Zusammenarbeit mit Externen (außerhalb der Behörde) in diesem Themenbereich
 - Schaffen einer Anlaufstelle für besorgte Bürger*innen (Stichwort: ‚Sorgentelefon‘)
 - das MLUL wird die technischen Voraussetzungen für die Wolfs-App klären.
10. Für ein qualitativ hochwertiges Management sind die Daten aus Monitoring, Prävention, Rissgeschehen und der Bewertung von verhaltensauffälligen Wölfen im Zusammenhang auszuwerten und möglichst aktuell darzustellen.
Dazu sollen
- genetische Daten zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden.
11. Das „Wolfsinformations- und Herdenschutzzentrum“ umfasst auch ein Demoprojekt für den praktischen Herdenschutz. Es gilt der Grundsatz, dass die Information der Öffentlichkeit und die Information der betroffenen Tierhalter gleichrangig und gleichwertig gestaltet werden.
12. Der Bund ist aufgefordert, ein mit Polen gemeinsames Monitoring und Management des Wolfes zu vereinbaren. Die entsprechenden Beschlüsse des Deutsch-Polnischen Umweltra-tes vom Oktober 2018 werden begrüßt und unterstützt.
13. Eine Habitatanalyse für Deutschland wird zusätzliche Informationen darüber liefern, welche Lebensräume besiedelt werden können.
14. Erkenntnisse zum Wolfsverhalten sind für die Einschätzung der weiteren Entwicklung der räumlichen Verteilung und Populationsentwicklung entscheidend. Dazu soll mit Vertretern der Wissenschaft, der Verbände und der Behörden ein institutionalisierter Austausch stattfinden.
Dazu soll
- der Austausch auch zu den „Grenzgängern“ (etwa zwischen zwei Bundeslän- dern) erfolgen, die ebenfalls beobachtet und erfasst werden müssen.

Zukunft der Weidetierhaltung

15. Die Weidetierhaltung unterliegt einem besonderen Einwirkungsdruck. Die ökonomischen Grundlagen für diese besondere Form der Landnutzung sind derzeit nicht ausreichend, um zusätzliche Belastungen, wie sie z.B. durch den Wolf entstehen, zu bewältigen. Es ist erforderlich, dass die ökonomische Basis durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich verbreitert wird. Dies kann durch angemessene Förderung und Berücksichtigung bei staatlichen Hilfen erfolgen. Eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Neuausrichtung der GAP ist zu fordern.
Dazu soll
- auf Einladung des MLUL eine weitere Unterarbeitsgruppe zur „Zukunft der Weidetierhaltung“ gebildet werden, die den Anpassungsbedarf der Förderrichtlinien des Landes bei sich ändernden Rahmenbedingungen erörtert (z.B. Erkenntnisse des KTBL [Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.]).

Prävention

16. Übergriffe auf Weidetiere sind auch dann nicht auszuschließen, wenn der Wolf einem anderen als dem derzeitigen Schutzstatus unterliegt. Deshalb besteht generell dauerhaft die Notwendigkeit, im Rahmen des Zumutbaren und mit staatlicher Hilfe den Schutz der Herden durch entsprechende wirksame Sicherungsmaßnahmen zu gestalten.
17. Der Herdenschutz muss dabei fachgerecht und den jeweiligen Bedingungen angepasst sein. Den Nutztierhaltern wird diesbezüglich organisierte Schulung und Beratung angeboten.
18. Herdenschutzhunde leisten einen Beitrag zum Herdenschutz. Das Tierschutzrecht muss den Bedürfnissen dieser Hunde entsprechen, ohne fachgerechten Herdenschutz zu behindern. Daher wird gefordert, dass der Bund eine Anpassung der Tierschutz-Hunde-Verordnung vornimmt und die Länder ihre Regelungen zur Hundehaltung anpassen.

Die Schulung und der Sachkundenachweis für Halter von Herdenschutzhunden in Brandenburg sollen weiter qualifiziert werden und als eine Voraussetzung für eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz anerkannt werden.

Präventionsförderung

19. Der Staat ist außerdem aufgefordert, insbesondere den Weidetierhaltern, Unterstützung bei der Prävention zu gewähren. Dafür bedarf es der Bereitstellung zusätzlicher Fördermaßnahmen, die auch Aufwendungen zur Errichtung und Unterhalt der Präventionsmaßnahmen umfasst. Dabei ist eine vollständige Finanzierung (100%) der Mehraufwendung (z.B. auch Arbeitsleistungen) zu favorisieren.
20. Der Mehraufwand für Herdenschutzmaßnahmen, der Nutztierhaltern durch die Anwesenheit von Wölfen entsteht, soll von der öffentlichen Hand finanziert werden. Eine erste Orientierung gibt die Publikation der KTBL „Kosten von Herdenschutzmaßnahmen in der Schafhaltung“, auch unter: https://www.schafzuchtverband-berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Herdenschutz_Studie.pdf.
21. Die de-minimis-Grenzen ermöglichen keinen hinreichenden Förderansatz für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wolf und den sonstigen darüber zu finanzierenden Maßnahmen. De facto führt die de-minimis Regelung (max. 15.000 € in drei Jahren) in normalen Betrieben dazu, dass die Förderung von Präventionsmaßnahmen, vor allem bei Rinderhaltern, keine Wirkung entfalten kann.
22. Das Land Brandenburg wird sich mit allen gebotenen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die "de-minimis" Obergrenze in der EU-Rahmenregelung verändert wird. Diese Obergrenze steht momentan einer Vielzahl von agrarpolitisch sinnvollen Entscheidungen im Wege.

Schadensausgleich

23. Der Landtag soll durch einen entsprechenden Haushaltsansatz sicherzustellen, dass die durch Wölfe verursachten Schäden ausgeglichen werden können. Dazu soll der Landtag aufgefordert werden, einen gesetzlichen Anspruch auf Schadensausgleich umzusetzen.
24. Zusätzlich werden alle Haltungsformen, unabhängig ob es sich um Haupt-, Nebenerwerbs-, oder Hobbytierhalter handelt, gleichgestellt. Ebenso werden die Gatterwildhaltung, die Pferdehaltung und geprüfte Jagd- und Gebrauchshunde in den Ausgleich mit einbezogen.

Kommunikation und Forschung

25. Es wird weiterhin an einem regelmäßigen Austausch über die Entwicklung der Wolfspopulation und das aktuelle Management mit allen Stakeholdern festgehalten. Informationsmaterial und Publikationen hierzu werden vom Land zur Verfügung gestellt.
26. Zum besseren Verständnis von Wolfsverhalten in der Kulturlandschaft und damit zur Vermeidung von Konflikten sind Forschungsarbeiten vom Bund finanziell und fachlich zu unterstützen.

Dazu sollen
 - das MLUL auf die Bundesregierung sowie die Verbände auf die politische Handlungsebene beim Bund zugehen.
27. Die Landesregierung wird sich gegenüber dem Bund dafür einsetzen, dass der Bund einen Forschungsfonds auflegt, mit dessen Mitteln angewandte Forschung zu den für die Entwicklung des Wolfsbestandes und des Monitorings relevanten wissenschaftlichen Fragen realisiert wird. Dazu wird auch gehören, dass die genetische Untersuchung der Wolfspopulation intensiviert und auch anhand der Wolfsrisse an den Nutztieren, soweit dabei ein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, durchgeführt und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird

Rissbegutachtung

28. Den Nutztierhaltern werden Hinweise zum Verhalten bei einem Rissgeschehen zur Verfügung gestellt.
29. Maßstäbe jeder Rissbegutachtung sind fachliche Professionalität, Neutralität, Transparenz und hohe Abarbeitungsgeschwindigkeit. Der Schadensausgleich auf Basis einer Rissbegutachtung und die entsprechende behördliche Entscheidung soll für den betroffenen Landwirt transparent erfolgen. Dazu hat die Rissbegutachtung im Beisein des Landwirtes zu erfolgen und ist mit seiner Unterschrift zu belegen. Bei Zweifelsfragen sollen sachkundige Personen umgehend hinzugezogen werden (z.B. Amtstierarzt/Landeslabor). Bleiben Widersprüche, sind diese mit dem Landwirt in einem transparenten Verfahren zu klären. Zuvor soll eine Schlichtung durch eine unabhängige Stelle im LfU angestrebt werden.

III ANLAGEN

Anlage 1

Adresslisten/Kontakte/Meldestellen

1. FÜR DAS WOLFSMANAGEMENT IN BRANDENBURG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)

Henning von Tresckow-Str. 2-13
Haus S
14467 Potsdam

Postanschrift:
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Ansprechpartner: Herr Ekkehard Kluge
14467 Potsdam
Lindenstr. 34a

Fon 0331 / 866-7034
ekkehard.kluge@MLUL.Brandenburg.de

Landesamt für Umwelt (LfU)

Landesweite Koordinationsstelle für FFH-Monitoring und Datendokumentation
Naturschutzstation Zippelsförde

Jens Teubner
LfU
Rägelsdorf 9
16827 Zippelsförde

Fon 033933 / 708 16
Fax 033933 / 90 172
jens.teubner@lfu.brandenburg.de

Landesweite Koordinierung Schadensmanagement

Verena Harms
LfU
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Tel.: 033201/ 442 218
E-Mail: Verena.Harms@LfU.Brandenburg.de

Das Schadensmanagement wird regional bearbeitet.
Die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind im Internet veröffentlicht:
<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.463955.de>

Landkreise

Landkreis Barnim

Untere Naturschutzbehörde
Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 / 214 1962

E-Mail: naturschutzbehoerde@kvbarnim.de

Landkreis Dahme-Spreewald

Untere Naturschutzbehörde
Weinbergstr. 1
15907 Lübben

Telefon: 03546 / 202440

Fax: 03546 / 202317

E-Mail: umweltamt@dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster

Untere Naturschutzbehörde
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Telefon: 03535 / 46 2660

E-Mail: bud@lkee.de

Landkreis Havelland

Untere Naturschutzbehörde
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Telefon: 03321 / 403 5414

Fax: 03321 / 403 5460

E-Mail: Naturschutz@havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Untere Naturschutzbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Telefon: 03346 / 8507320

Fax: 03346 / 8507309

E-Mail: naturschutz@landkreismol.de

Landkreis Oberhavel

Untere Naturschutzbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Telefon: 03301 / 601-161

Fax: 03301 / 601-618

E-Mail: naturschutz@oberhavel.de

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Untere Naturschutzbehörde
J.-Gottschalk-Str. 36
03205 Calau

Telefon: 03541 / 870 3401

Fax: 03541 / 8703410

E-Mail: Naturschutzbehoerde@osl-online.de

Landkreis Oder-Spree

Untere Naturschutzbehörde
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Telefon: 03366 / 351670

Fax: 03366 / 352679

E-Mail: umweltamt@l-os.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Untere Naturschutzbehörde
Neustädterstraße 14
16816 Neuruppin

Telefon: 03391 / 6886710

Fax: 03391 / 6886702

E-Mail: umweltamt@opr.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Untere Naturschutzbehörde
Papendorfer Weg 1 / 14806 Bad Belzig
Am Teltowkanal 7 / 14513 Teltow (für Besucher)

Telefon: 03328 / 318408

E-Mail: naturschutz@potsdam-mittelmark.de

Landkreis Prignitz

Untere Naturschutzbehörde
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Telefon: 03876 / 713731
Fax: 03876 / 713712
E-Mail: unb@lkprignitz.de

Landkreis Spree-Neiße

Untere Naturschutzbehörde
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst

Telefon: 03562 / 98617003
Fax: 03562 / 98617088
E-Mail: umweltamt@lkspn.de

Landkreis Teltow-Fläming

Untere Naturschutzbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Telefon: 03371 / 6082500
Fax: 03371 / 6089170
E-Mail: umweltamt@teltow-flaeming.de

Landkreis Uckermark

Untere Naturschutzbehörde
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 / 701168
Fax: 03984 / 704599
E-Mail: amt68@uckermark.de

Kreisfreie Stadt Brandenburg

Untere Naturschutzbehörde
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg

Telefon: 03381 / 58 3101
Fax: 03381 / 58 3104
E-Mail: Umwelt@stadt-brandenburg.de

Kreisfreie Stadt Cottbus

Untere Naturschutzbehörde
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Telefon: 0355 / 612 2750
Fax: 0355 / 612 13 2704
E-Mail: umweltamt@cottbus.de

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Untere Naturschutzbehörde
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt/Oder

Telefon: 0335 / 552 3930
Fax: 0355 / 552 3299
E-Mail: Anette.Eger@frankfurt-oder.de

Kreisfreie Stadt Potsdam

Untere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81
14469 Potsdam

Telefon: 0331 / 289 1801
Fax: 0331 / 289 841810
E-Mail: Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de

Sonstige Behörden

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Westbrandenburg

Herr Weber
Berliner Str. 98-101
14467 Potsdam

Fon 0331 / 3702-272
Fax 0331 / 3702-271

Herr Lemke
Forstrevier Schweinrich
Herzdorfer Str. 18
16909 Schweinrich

Fon 033966 / 50930
Fax 033966 / 50932
Mobil 0170 / 7928595

gerald.lemke@bundesimmobilien.de

Herr Krüger
Forstrevier Damelang
BW-ZMobStp
Beelitzer Str. 35
andreas.krueger@bundesimmobilien.de
14822 Brück

Fon 033844 / 52216
Fax 033844 / 52218
Mobil 0170 / 7928678

2. ANSPRECHPARTNER FÜR DAS WOLFSMANAGEMENT IN BERLIN

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

Ansprechpartner:

Herr Klemens Steiof
Tel.: 030 / 9025-1036
klemens.steiof@senuvk.berlin.de

Herr Derk Ehlert
Tel.: 030 / 9025-1094 (d)
Tel.: 033 056 / 951 51 (p)
Mobil: 0172 / 387 11 68
derk.ehlert@senuvk.berlin.de

3. WILDBIOLOGISCHES BÜRO MIT DEM SCHWERPUNKT WOLF

Wildbiologisches Büro LUPUS
Dorfaue 9
D-02979 Spreetal OT Spreewitz
Tel.: (+49) 035727 57758
Mobil: (+49) 0173 3572329
eMail: kontakt@lupus-institut.de

4. Ehrenamtliche Wolfsbeauftragte (siehe auch Übersichtskarte)

Brunkow, Nico	Naturwacht Naturpark Schlaubetal	Dorfstr. 60 15848 Friedland OT Weichensdorf	Fon 033673 / 55097 Mobil 0172 / 395 9932 Nico.Brunkow@Naturwacht.de
Butzeck, Steffen	Landesamt für Umwelt, N4	Byhleguhrer Str. 17 03096 Burg/Spreewald	Fon 035603 / 69123 (d) Steffen.Butzeck@LfU.Brandenburg.de schilfnest@yahoo.de

Dolch, Dr. Dietrich		Dorfstraße 2 d 16818 Radensleben	Fon 033925 / 70928 dm.dolch@web.de
Eiser, Conny		Rehain 3 03238 Lindthal	Fon 03531 / 601 335 Mobil 0160 / 7735 815 conny.eiser@t-online.de
Franck, Robert		Dorfstraße 8 16831 Rheinsberg OT Zechow	Fon 033931 / 348 948 Mobil 0172 / 604 8375 Boots-Franck@rhintour.de
Fritz, Torsten		Plauerhof Siedlung 1 B 14774 Brandenburg	Mobil 0177 / 20 7 88 55 lutra-fritz@web.de
Hagenguth, Andreas		Mühlenkamp 1 19348 Berge	Fon 038785 / 904 08 Mobil 0170 / 8566 444 Hagenguthachten@web.de
Hauffe, Andreas	Stiftung Naturland- schaften Brandenburg, Wildnisstiftung	Mönchenstr.47 14913 Jüterbog	Fon 03372 / 440 7350 Mobil 0160 / 9471 4845 hauffe@stiftung-nlb.de
Heiber, Steffen		Keunescher Kirch- weg 57 03149 Forst	Fon 03562/663310 Mobil 0172/3408958 s.heibear@t-online.de
Henne, Dr. Eberhard		Koppel 1 16278 Angermünde OT Steinhöfel	Fon 033334 / 85154 Mobil 0177 / 87 188 20 beate.blahy@t-online.de
Herche, Clemens		Pareyer Dorfstraße 21 14715 Havelaue OT Parey	Fon 038791/98022 Mobil 015773396373 (p) Mobil 0175/4377851 (d) clemens.herche@naturwacht.de
Hoffmann, Dr. Eckhart		Am Goldmannpark 71 12587 Berlin	Mobil 0177 / 47 20 245 ce.hoffmann@gmx.de
Ittermann, Lutz		Kräuterweg 12 15518 Steinhöfel OT Neuendorf im Sande	Fon 03361 / 346 754 Mobil 0177 / 702 2894 Lutz.Ittermann@gmx.de
Karrer, Simon		Hirschfährte 10 16547 Birkenwerder	Mobil 0170 8 587 6969 simon.karrer@oejv.de
Kayser, Dr. Anja		Reesdorfer Dorf- straße 7 14547 Beelitz OT Reesdorf	Mobil 0173 / 275 1551 A.Kayser@web.de
Kehl, Günter		Wielandstraße 5 14471 Potsdam	Fon 0331 / 961 244 Mobil 0176/37187390 DieKehls@gmx.de
Klaus, Detlev & Co- rinna		Flur 8 01987 Schwarzhede	Mobil 0172 / 357 2491 Mobil 0152 / 0864 1830 cdklaus@googlemail.com

Koch, Beatrice	Naturwacht Naturpark West- havelland	Stremmestraße 10 14715 Milower Land	Mobil 0175 / 4378 398 (d) Mobil 0176/21588552 (p)
Lippert, Jörg		Siemensstr. 1 14482 Potsdam	Fon 0331 / 740 5647 Mobil 0162 / 483 9570 lippert.1964@gmail.com
Majaura, Edwin		Drehnower Weg 11 03185 Turnow- Preilack	Fon 035601 / 22458 (d) Fon 035601 / 31274 (p) Mobil 0171 / 347 9696 Majaura@t-online.de
Möckel, Dr. Rein- hard		Langes Ende 8 03249 Sonnewalde OT Münchhausen	Fon 035323 / 607 16 Mobil 0173 / 485 29 36 reinhard.moeckel@gmx.de
Peuker, Peter		Herrenseestraße 36 15345 Rehfelde	Fon 033435 / 15 11 88 Mobil 01577 / 890 36 63 Peter.Peuker@northtrail.de
Pfeiffer, André		Sellessener Allee 20 03130 Spremberg	Mobil 0172 / 352 1720 AndrePfeiffer@t-online.de
Raden, Frank		Friedensstraße 14 01979 Lauchham- mer	Fon 03574 / 861 393 Mobil 0152 / 2643 1728 Raden.frank@gmx.de
Roese, Uwe		Forsthaus Rudow 1 19309 Lenzen	Fon 038792 / 50608 Mobil 0173 / 6101 267 Uwe.Roese@LFB.Brandenburg.de
Schanz, Uwe		Karl-Liebknecht- Straße 4 15741 Bestensee	Mobil 0172 / 6644 866 Uwe.schanz@gmail.com
Schumann, Heiner		Schlufter Haupt- straße 11 16244 Schorfheide Schluft	Mobil 0163/6361526 Heiner.Schumann@gmx.de
Spillmann-Freiwald, Dr. Thomas		Fischwasser- straße 7 03253 Schönborn OT Lindena	Fon 03535 / 469 301 (d) Mobil 0163 / 461 00 36 (d) Fon 035322 / 40 11 (p) thspillmann@gmail.com
Thiele, Klaus		Gartenstraße 3a 14641 Wustermark OT Elstal	Fon 033234 / 88930 Mobil 0151/17849308 Flederklaus@arcor.de
Thielemann, Lars	Naturpark Nieder- lausitzer Heide- landschaft	Markt 20 04924 Bad Lieben- werda	Fon 035341 / 61516 (d) Mobil 0172 / 304 0924 (d) Lars.Thielemann@LfU.Brandenburg.de
Treichel, Dirk	Nationalpark Unte- res Odertal	Park 2 16306 Schwedt/O- der OT Criewen	Fon 03332 / 26 77 209 (d) Fon 033334 / 85 108 (p) Mobil 0174 / 1790 352 Dirk.Treichel@nlpvuo.Brandenburg.de
Vogel, Carina		Bahnhofstraße 56 16359 Biesenthal	Fon 03337 / 3999 654 Mobil 0170 / 537 4047 Carina_vogel@web.de

Wendt, Edgar	Naturwacht Nationalpark Unteres Odertal	Park 2 16306 Schwedt / Oder OT Criewen	Fon 03332 / 267 7210 (d) Fon 033338 / 855 179 (p) Mobil 0170 / 79 26 941 Edgar.Wendt@Naturwacht.de
Wolf, Sören	Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde	Nordpromenade4a 04916 Herzberg	Fon 03535 / 469 306 (d) Mobil 0163 / 4610 039 (d) soeren.wolf@lkee.de
Koordinationsstelle	Landesamt für Umwelt, N3 Naturschutzstation Zippelsförde	Rägelsdorf 9 16827 Zippelsförde	Fon 033933 / 70816 Fon 033933 / 90173 Mobil 0174 / 1790 360 Jens.Teubner@LfU.Brandenburg.de Siegfried.Petrick@LfU.Brandenburg.de
Für Berlin			
Altenkamp, Rainer (vorwiegend nördl. Stadtbezirke)			Tel./Fax: 030 / 832 52 83 Mobil: 0176 / 220 100 25 r.altenkamp@web.de
Schuppert, Oliver (vorwiegend Spandau)	Revierförsterei Spandau		Tel./Fax: 030 / 375 46 00 Mobil: 0151 / 52 87 82 34 oliver.schuppert@senuvk.berlin.de
Teige, Tobias (vorwiegend östl. Stadtbezirke)			Tel.: 030 / 672 17 53 Mobil: 0179 / 527 58 60 t.teige@web.de
Vogel, Carina (vorwiegend nördl. Stadtbezirke)			Tel.: 033 37 / 399 96 54 Mobil: 0170 / 537 40 47 carina_vogel@web.de

Ehrenamtliche Wolfsbeauftragte im Land Brandenburg



	NaSt Zippelsförde / Franck		Dr. Möckel / Raden / Klaus
	Hagenguth / NaSt Zippelsförde / Roese		Dr. Möckel
	Franck / Dr. Dolch / Karrer		Butzeck / Pfeiffer / Majaura / Heiber
	Thiele / Herche / Koch		Ittermann / Peuker
	Dr. Kayser / Kehl / Fritz / Schanz		Dr. Hoffmann / Brunkow / Peuker
	Hauffe / Lippert / Dr. Kayser		Vogel / Karrer / Schumann
	Eiser / Wolf / Thielemann / Dr. Spillmann		Treichel / Wendt / Dr. Henne / Schumann

Anlage 2

Für die Gewährung einer Beihilfe bei Wolfsübergriffen einzuhaltende Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen

(Stand: 05.06.2018)

Nutztierrisse werden sich nie ganz vermeiden lassen. Die Einhaltung von Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen ist daher die Voraussetzung dafür, dass im Falle eines Übergriffs (Wolf bestätigt / Wolf nicht auszuschließen) eine Beihilfe durch das Land Brandenburg gewährt wird. Die AG „Herdenschutz“ im Rahmen des Wolfs-Managementplans (WMP) hat sich auf folgende Mindeststandards als Voraussetzung für eine Beihilfe verständigt.

I. Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen o. ä.) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern.

a) Mobile Zaunanlagen

Elektronetzzaune oder mindestens 4-litzige Elektrozaune (Bodenabstand der Litzen 20 - 40 - 65 - 90 cm) von jeweils mindestens 90 cm Höhe und einer Mindestspannung von 2.500 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2.000 Volt). Grundsätzlich sind die Schutzzaune auch wasserseitig zu stellen. Sind die Nutztiere jedoch zusätzlich durch Herdenschutzhunde geschützt, muss bei der Deichpflege die Wasserseite nicht ausgekoppelt werden.

b) Festzaunanlagen

140 cm hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführenden Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 cm, Mindestspannung 2.500 Volt) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 m) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden zu fixiert oder der Zaun mindestens 50 cm tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 1,90 m). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 cm breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

c) Hütehaltung

Beim Hüten wird eine grasende Herde von einem Schäfer in Zusammenarbeit mit Hütehunden über weiträumige Naturflächen bewegt und beaufsichtigt. Dabei können weder mobile Zäune noch Festzaunanlagen eingesetzt werden. Kommt es trotz Anwesenheit des Schäfers zu Wolfsübergriffen, wird gleichwohl ein Schadensausgleich gewährt. (Beim Ziehen mit der Herde von einem Standort zum anderen oder bei Herden mit 500 oder mehr Mutterschafen müssen mindestens zwei Schäfer die Herde beaufsichtigen). Für den Nachtpferch gelten die Regelungen der Buchstaben a) -Mobile Zaunanlagen- oder b) -Festzaunanlagen- entsprechend.

II. Gehegewild

180 cm hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführenden Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 cm, Mindestspannung 2.500 Volt) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,80 m) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden zu fixiert oder der Zaun mindestens 50 cm tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 m). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 cm breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

III. Rinder

Rinder (Kälber) sind durch den Schutz der Herde einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen bzw. Gatterwild. Spezielle Herdenschutzmaßnahmen müssen daher in der Regel nicht ergriffen werden. Für die Gewährung einer uneingeschränkten Beihilfezahlung im Schadensfall reicht es aus, wenn die Einzäunung abhängig von der Haltungform (Mutterkühe, Bullen etc.) und des Abstands der Weide zu Gefahrenquellen (z. B. stark frequentierte Verkehrswege wie Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien, Flugplätze o. a.) dem jeweils in der aid-Broschüre „Sichere Weidezäune“, Heft 1132/2016, <https://www.ble-medienservice.de/1132/sichere-weidezaeune>, empfohlenen Zäunungsstandard entspricht. Gem. dieser Broschüre ist bei einem Abstand der Weide von

- a) 500 m oder weniger zu Gefahrenquellen ein Festzaun mit drei stromführenden Stahldrähten (bei Milchkühen ist ein Festzaun mit nur zwei stromführenden Stahldrähten ausreichend, bei Mutterkühen mit Nachzucht ist bei besonders hohem Risiko ein Festzaun mit vier stromführenden Stahldrähten erforderlich),
- b) 500 – 1.000 m zu Gefahrenquellen ein Festzaun mit drei stromführenden Stahldrähten (bei Milchkühen ist ein Festzaun mit nur einem stromführender Stahldraht oder ein Elektrozaun mit einem stromführenden Kunststoffdraht ausreichend),
- c) mehr als 1.000 m zu Gefahrenquellen:
 - aa) Bullen: Festzaun mit drei stromführenden Stahldrähten
 - bb) weibliche Jungrinder: Festzaun mit zwei stromführenden Stahldrähten oder Elektrozaun mit zwei stromführenden Kunststoffdrähten
 - cc) Mutterkühe mit Nachzucht: Festzaun mit zwei stromführenden Stahldrähten
 - dd) Milchkühe: Elektrozaun mit einem stromführenden Kunststoffdraht

einzuhalten. Weicht die Einzäunung von den empfohlenen Zäunungsstandards ab, wird eine Beihilfezahlung im Schadensfall nur bei Rissen innerhalb der Weide gewährt. Als Ausnahme hiervon wird auch für Kälber bei einem Riss außerhalb der Weide ein Schadensausgleich gewährt, vorausgesetzt die tägliche Überprüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV wurde eingehalten.

Bei Bedarf veröffentlicht das LfU Schwerpunktgebiete des Rissgeschehens auf seinen Internetseiten zum Wolf. In diesen Schwerpunktgebieten wird Mutterkuhhaltern die Einrichtung wolfssicherer Abkalbweiden empfohlen. Verzichtet der Tierhalter auf eine vom LfU empfohlene und angemessene förderfähige Weidesicherung, wird eine Beihilfezahlung bei künftigen Schäden nicht mehr gewährt.

IV. Pferde

Bisher gab es erst einen Fall, bei dem ein Fohlen möglicherweise von Wölfen gerissen wurde. Für die Gewährung einer Beihilfezahlung im Schadensfall gelten die Ausführungen zu Rindern daher entsprechend.

Sofern es zukünftig auch bei Pferden nicht nur im Einzelfall zu Wolfsübergriffen kommen sollte, wird das LfU die Schwerpunktgebiete des Rissgeschehens auf seinen Internetseiten zum Wolf veröffentlichen. Pferdehaltern innerhalb dieser Schwerpunktgebiete ist die Einrichtung wolfssicherer Fohlungsweiden zu empfehlen.

V. Anforderungen an das Weidezaun-Material

Das verwendete stromführende Leitermaterial soll folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Leitungswiderstand < 0,25 Ohm/m.

Alle Leiterverbindungen müssen mit hochleitfähigem Material ausgeführt werden.

Zur Stromversorgung ist ein Weidezaungerät mit folgenden technischen Mindestanforderungen einzusetzen:

Es müssen je Weidezaungerät mindestens 3 geeignete Erdungsstäbe gesetzt werden, um eine ausreichende Erdung sicher zu stellen.

Maximale Spannung (Leerlaufspannung): 9.000 – 12.000 V

Spannung bei einer Zaunlast von 500 Ohm/m (Tierberührungsspannung): > 5.000 V

Entladeenergie (Schlagstärke): > 3,0 J

Theoretische Zaunlänge (einfach) bei starkem Bewuchs: 3 km

Bei 12 V-Akkugeräten müssen geeignete Akkus zum Einsatz kommen.

Anlage 3

Zumutbare Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen

I Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):

1. Mobile Zaunanlagen

- a) Bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzäune oder mindestens 5-litzige Elektrozäune) von mindestens 120 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 4 000 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2 500 Volt). Bei Litzenzäunen Bodenabstand der Litzen 20 – 40 – 60 – 90 – 120 Zentimeter.
- b) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe mit zusätzlicher Breitbandlitze (insgesamt 120 Zentimeter hoch).
- c) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens zwei geprüfte erwachsene Herdenschutzhunde je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

Grundsätzlich sind Schutzzäune auch wasserseitig zu stellen. Sofern dies nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, sind zusätzlich einfache optische (zum Beispiel Flatterband) und akustische (zum Beispiel Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Festzaunanlagen

140 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Breitbandlitze (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 Zentimeter hoch). Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 1,90 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

II Gehegewild

180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,80 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe

des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

III Rinder und Pferde

Grundsätzlich ist die Durchführung der gleichen Schutzmaßnahmen wie bei Schafen und Ziegen erforderlich (siehe Abschnitt I). Rinder (Kälber) und insbesondere Pferde (Fohlen) sind jedoch einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen beziehungsweise Gatterwild. Spezielle Herdenschutzmaßnahmen müssen daher in der Regel nur dann ergriffen werden, wenn es regional zu Rissen gekommen ist. Vielfach reicht es aus, spezielle Abkalbe- beziehungsweise Fohlungsweiden gemäß Abschnitt I wolfsicher einzuzäunen. Welche Herdenschutzmaßnahmen bei Rindern und Pferden vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 zumutbar sind, ist daher jeweils von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.

IV Sonstiges

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen/Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des umzäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.

Anlage 4

Richtlinie

zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)

vom 6. Juni 2019

Inhaltsübersicht:

- 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**
 - 2.2 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. Geltungsdauer**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf und dem Biber Schutz zu gewähren und ihr Überleben dauerhaft zu sichern.

1.2 Durch die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) wird ein Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf geleistet, indem Zuwendungen für zusätzliche finanzielle Aufwendungen zur Vermeidung von Nutztierrißen gewährt werden.

Gleiches gilt für den Biber. Hierbei geht es insbesondere zur Vermeidung von Schäden an der Infrastruktur auch von Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen. Dadurch soll die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Wolf und Biber gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander ermöglicht werden.

1.3 Auf Grundlage dieser Richtlinie und des § 44 LHO gewährt das Land Brandenburg zur Förderung von Präventionsmaßnahmen freiwillige Zuwendungen zur Prävention von Schäden, die durch den Wolf bzw. Biber verursacht werden.

1.4 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.5 Die Maßnahmen für Zuwendungsempfänger im Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV wurden auf Grundlage von Nr. 1.1.1.1 „Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion“ (Randnummer 143 e) der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) notifiziert.

Die Maßnahmen für Zuwendungsempfänger im Bereich der Fischerei- und Aquakultur werden gemäß Randnummer 116 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2015/C 217/01) notifiziert.

Wirtschaftlich tätige Zuwendungsempfänger außerhalb der o. g. Bereiche werden über die VO (EU) Nr.1407/2013 (De-minimis) gefördert.

Die o. g. Beihilfen für Zuwendungsempfänger im Bereich der Fischerei- und Aquakultur dürfen erst gewährt werden, wenn die Notifizierung von der Kommission genehmigt worden ist (siehe auch Punkt 6.1 (De-minimis Anwendung vor Notifizierung durch die EU Kommission)).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

2.1.1 Eine Zuwendung erfolgt für die Nutztierhaltung im Freiland, insbesondere für die Haltung von Schafen, Ziegen, Gatterwild und Rindern.

2.1.2. Maßnahmen des technischen Herdenschutzes:

Förderfähig ist die Anschaffung von technischen Mitteln (durch den Wolf bedingter Mehraufwand im Herdenschutz) insbesondere in der Schaf- und Ziegenhaltung (Hütepferche), Mutterkuhhaltung (insbesondere Abkalbweiden) und in der Gehegehaltung von Schalenwild, die über den durch den Tierhalter zu erbringenden Mindestschutz hinausgehen (Mindeststandards Herdenschutz MLUL/LfU; siehe Homepage: <https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/service/foerderung/natur/schadensausgleich-woelfe>).

Die Maßnahme enthält je Koppel die Anschaffung folgender Materialien einschließlich deren Installation:

- Weidezaungerät, Zubehör (Grundausrüstung) ohne Solar,
- Weidezaungerät, Zubehör (Grundausrüstung) mit Solar,
- Elektronetzzaun oder 5-litzige Zäunung (in der Regel bis zu 120 cm) Flatter-band/Breitbandlitze bzw. Drahtlitze und Zaunpfosten sowie Zubehör,
- Knotengitter-Zaunmaterial zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- Elektrolitze und Zubehör zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- Kostenanteil, der sich auf die Herstellung der Untergrabungssicherung bei Neuanlage von Festzäunen bezieht.

2.1.3 Nichttechnische Maßnahmen zum Herdenschutz (Herdenschutzhunde):

- Die Anschaffungs- und Ausbildungskosten für nicht ausgebildete Herdenschutzhunde sowie Anschaffungskosten ausgebildeter Herdenschutzhunde,
- die Kosten für die Zuchtzertifizierung- und Ausbildungsprüfung des Hundes sowie für die Prüfung zum Erwerb des Sachkundenachweises (mit Ausnahme der Kosten der Prüfung im Falle eines Nichtbestehens) des Hundehalters/Hundeführers,
- die Kosten der Leistungsprüfung von ausgebildeten Herdenschutzhunden sind förderfähig.

2.1.4 Nicht förderfähig sind:

Anschaffungskosten von unausgebildeten Herdenschutzhunden ohne deren Ausbildungskosten.

2.2. Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber

2.2.1 Die Zuwendungen dienen der Schaffung von Akzeptanz und dem Schutz des Bibers. Insbesondere folgende Maßnahmen werden u. a. im Rahmen dieser Richtlinie gefördert:

- Anstriche zum Schutz von Gehölzen
- Drahtmanschetten zum Schutz von Gehölzen
- Drahtrosen für Einzelbäume
- Sicherung von Zu- und Abläufen in Teichanlagen

- Dammdrainagen
- Einbau von Stahlmatten, Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen
- Einbau von Gittern zum Schutz von Durchlässen
- Festzäune
- Elektrozäune
- Bibertäuscher

2.2.2 Folgende Maße von Festzäunen sind als Orientierung gedacht (vgl. Broschüre „Mit dem Biber leben“):

- Höhe: 80 – 90 cm
- Maschengröße 40x40 mm, Drahtstärke 2,8 mm
- Untergrabungsschutz mind. 30 cm tief

Die Tiefe des Untergrabenschutzes ist stark von den örtlichen Bedingungen abhängig. In der Nähe zu Gewässern muss dieser in Abhängigkeit von der Entfernung zum Gewässer ggf. bis auf Höhe der Gewässersohle geführt werden. Die konkrete Ausführung des Festzauns ist durch den zuständigen Biberbeauftragten prüfen zu lassen und ggf. anzupassen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts sein.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk der zuständigen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen einzureichen.

4.2 Ist mit der Durchführung der Maßnahmen eine Änderung baulicher Anlagen verbunden, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten dem Antrag beizufügen, sofern dieser nicht selbst der Antragsteller ist.

4.3 Die Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen bei Mutterkuhhaltung ist grundsätzlich nur unter Berücksichtigung des aktuellen Rissgeschehens bei Mutterkuhhaltungen möglich. Das aktuelle Rissgeschehen wird durch das Landesamt für Umwelt (LfU) auf der Homepage des LfU veröffentlicht.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 gilt:

4.4 Ausgebildete Herdenschutzhunde müssen durch die AG Herdenschutzhunde e.V. zertifiziert sein und die Prüfung bestanden haben.

4.5 Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Zuwendung vereinbart werden, wenn durch den Hundehalter/Hundeführer ein Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung der Hunde durch die AG Herdenschutz Hunde e.V. erbracht wird oder wenn ein für die Herdenschutz-Hund-Ausbildung zugelassener Betrieb mit der Ausbildung beauftragt wird. Die AG Herdenschutz Hunde e.V. muss die Herkunft der Welpen aus einer geeigneten Zucht zertifizieren.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2.gilt:

4.6 Die bauliche Sicherung von gefährdeten Dammbereichen in bewirtschafteten Teichanlagen kann nur nach folgenden Prioritäten als Präventionsmaßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden, sofern der zuständige Biberbeauftragte sowohl die Angemessenheit und fachliche Notwendigkeit als auch die Finanzierbarkeit der vorgesehenen Maßnahme in seiner Stellungnahme nach Punkt 4.1 bestätigt hat:

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart/Finanzierungsart: Projektförderung / Vollfinanzierung

5.2 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.3 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden als Zuschuss zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlagen:

5.4.1 Förderfähig sind investive und sächliche Ausgaben für projektbezogene Kosten zur Umsetzung der Vorhaben gemäß Ziffer 2 der Richtlinie.

5.4.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4.3 Allgemeine Aufwendungen für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sowie Planungsleistungen einschließlich der Kosten für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist.

Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

5.4.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Nr. 3 ANBest – P, G zu § 44 LHO (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Demnach sind bei Zuwendungen ab 50.000,- Euro die Vergabebestimmungen der VOB (Bauleistungen) und VOL (Dienst – und Lieferleistungen) anzuwenden.

Bei Zuwendungen unter 50.000 Euro sind drei Kostenangebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes einzuholen.

5.4.5 Sollen mit den zu erwerbenden Hunden eigene Nachzuchten begründet werden und müssen diese deswegen aus getrennten Zuchtlinien abstammen, so sind jeweils für die männlichen und weiblichen Tiere getrennte Angebote mehrerer Züchter einzuholen.

5.4.6 Höchstbeträge:

Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf:

- für die Anschaffung und Ausbildung eines zertifizierten Herdenschutz Hundes:

max. 4.000 € (brutto) pro Herdenschutzhund

5.4.7 Abweichend zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach dieser Richtlinie eine Bagatellgrenze von 500 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bis zum Vorliegen einer Zustimmung der Europäischen Union zur vorliegenden Richtlinie findet für den Bereich der Fischerei- und Aquakultur die nachfolgende De-minimis Verordnungen Anwendung:

Bei Anlagen der Aquakultur in der Primärproduktion gilt die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, wonach eine Obergrenze von 30.000 EUR pro Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Steuerjahren gilt.

6.2 Maßnahmen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (max. 200.000 EUR in drei Steuerjahren pro Zuwendungsempfänger).

6.3 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug überschritten wird.

6.4. Für die Zuchtzertifizierung und Ausbildungsprüfung ist die AG Herdenschutzhunde e.V. zuständig. Der Zuwendungsempfänger muss vor Auszahlung einen Sachkundenachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden vorlegen, der bei der AG Herdenschutzhunde e.V. erworben werden kann.

6.5. Bei jedem im Rahmen der Zuwendung erworbenen, bereits ausgebildeten Herdenschutzhund ist die Bescheinigung über die Leistungsprüfung sowie die Chipnummer des Hundes vorzulegen.

6.6. Wenn ein Herdenschutzhund vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren stirbt, ist eine Bescheinigung des Tierarztes erforderlich. Die Bewilligungsbehörde ist über den Tod des Tieres unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.7. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen, die keine Zäune sind, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger;
- sonstige Maßnahmen, die nicht Bauten und baulichen Anlagen sind, einschließlich Zäune innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

6.8. Der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

7. Verfahren

Das Verfahren zur Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) §§ 23 und 44.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zuständig.

7.1. Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden, schriftlich entsprechend den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen. Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten dürfen nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat. Der Antrag beinhaltet eine Stellungnahme der zuständigen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten (siehe Ziffer 4.1 der Richtlinie).

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3. Anforderungs- und Auszahlverfahren

7.3.1 Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

7.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO).

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Einen Prüfvermerk über die sachgerechte Ausführung der Maßnahme muss bei dem zuständigen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten eingeholt werden.

7.5 zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) bzw. Nr. 3.9 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. Juni 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Potsdam den 6. Juni 2019

Jörg Vogelsänger

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Anlage 5

Entwurf einer Richtlinie des Brandenburgischen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden³

vom

1. Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausgleich von in Nr. 2 näher bestimmten Sachschäden, die durch den Wolf verursacht werden. Der Schadensausgleich dient zur Verbesserung der Akzeptanz des Wolfes bei gewerblichen und privaten Tierhaltern im ländlichen Raum (z.B. Schäfer und Wildgehegebetreiber). Aufgrund der Ernährungsweise von Wölfen sind Konflikte mit deren Nutzungsinteressen unvermeidlich. Damit dient die Richtlinie im Sinne von § 38 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unmittelbar dem Schutz des Wolfes, der sich nach einer langen und in seiner Ausrottung in Deutschland vor 150 Jahren mündenden Phase intensiver Verfolgung gegenwärtig in Mitteleuropa wieder auszubreiten beginnt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Maßnahmen zum Schadensausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden werden gemäß der Abschnitte Nr. 1.2.1.4 sowie 1.2.1.5 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) notifiziert. Die Beihilfe darf erst gewährt werden, nachdem sie von der Kommission genehmigt worden ist.

2. Gegenstand der Förderung

Ausgeglichen werden folgende Schäden, sofern Wölfe als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurden:

2.1 Schäden an Nutztieren einschließlich an Herdenschutz- und Hütehunden, insbesondere durch deren Tötung oder Verletzung, einschließlich der erforderlichen Tierarztkosten,

2.2

sonstige Sachschäden, die dem Tierhalter infolge des Übergriffs auf die Nutztiere entstehen, z. B. an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen,

2.3

Aufwendungen für die Entfernung und Beseitigung von Tierkadavern.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines Unternehmens sind sowie natürliche Personen. Das Unternehmen muss Waren gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) produzieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

³ Der Entwurf der Schadensausgleichsrichtlinie liegt z.ZT. in Brüssel zur beihilferechtliche Genehmigung. Bis zur Notifizierung gilt die alte Richtlinie vom 1.März 2017.

4.1

Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung einer Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie voraus, dass der Zuwendungsempfänger seine Nutztierbestände entsprechend den Vorgaben des § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BNatSchG hält.

Außerdem müssen die in der AG Herdenschutz beim MLUL abgestimmten „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ zur Vermeidung von Übergriffen durch Wölfe auf Nutztierbestände eingehalten worden sein.

Die Mindeststandards und weitere Informationen für Tierhalter finden sich unter dem Link www.lfu.brandenburg.de/info/wolf im Internet.

4.2

Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie wird nur für Schäden gewährt, die nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie aufgetreten sind.

4.3

Hinweise auf Randnummer 71 (schriftliche Antragstellung): Die Anträge entsprechen den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01).

4.4.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines im Agrar- oder Forstsektor tätigen Unternehmens durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 „Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden“ der Rahmenregelung verursacht wurden, können im Einklang mit der Rahmenregelung Beihilfen zum Ausgleich oder zur Wiederherstellung der durch solche Schadensereignisse entstandenen Verluste gewährt und weiterhin als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar angesehen werden.

Darüber hinaus sollte bei Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren im Rahmen der gegenwärtigen Maßnahme gemäß Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung unter bestimmten Bedingungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und unter Berücksichtigung der Notlage kein Unterschied in Bezug auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen gemacht werden.

5. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.1. Höhe der Zuwendung

Geschädigten Tierhaltern (Zuwendungsempfänger) kann gemäß Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2018/C 403/06), Randnummer 403 vom 09.11.2018, ein Schadensausgleich in Höhe von bis zu 100 % des errechneten direkten bzw. indirekten Schadens gemäß 2.1 und 2.2 ersetzt werden (z. B. Schäden an Nutztieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden, Tierarztkosten, sonstige Schäden infolge des Übergriffs, jedoch keine Schäden Dritter).

Kosten für die Entfernung von Falltieren werden zu 100 %, für die Beseitigung dieser Falltiere zu 75 % gefördert.

5.2. Bemessung der Zuwendung

Die Berechnung des Schadens erfolgt dabei auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Von dem errechneten Schaden sind etwaige Kosten abzuziehen, die dem Zuwendungsempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf das Schadensereignis zurückzuführen wäre und die andernfalls angefallen wären.

Bei der Ermittlung der Ausgleichzahlungen ist von der bewilligenden Behörde angemessen zu prüfen, ob für den Schaden Zahlungen von Dritten (z.B. Versicherungen) erfolgt sind. Die Ausgleichzahlungen für die Schäden, einschließlich Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für die Schäden geleistet werden, sind auf 100 % der förderfähigen Kosten begrenzt.

Darüber hinaus ist durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob als Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszahlung die Mindeststandards für den Herdenschutz eingehalten wurden.

Die Schadensbewertung erfolgt durch das Landesamt für Umwelt (LfU) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Beihilfe wird nur dann gewährt, wenn andere Stützungsinstrumente nicht in Anspruch genommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Prüfungsvorbehalte

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Empfänger Prüfungen durchzuführen.

6.2 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, aufzubewahren.

6.3. Transparenzpflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

7. Verfahren

7.1 Schadensmeldung

Der Zuwendungsempfänger muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, beim LfU oder dem örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt (Untere Naturschutzbehörde) melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann. Das LfU wird die Begutachtung des Schadens, insbesondere des Risikos, veranlassen und ein Riss- und Schadensprotokoll einschließlich einer Beurteilung der Haltungssituation erstellen lassen.

7.2 Ermittlung der Schadenshöhe

Das Riss- und Schadensprotokoll wird vom LfU an das für die Ermittlung der Schadenshöhe zuständige LELF weitergeleitet. Dort erfolgen die Schadensbewertung und die Ermittlung der Schadenshöhe.

7.3 Antrag auf Schadensausgleich und Auszahlung

Der Geschädigte stellt spätestens 6 Monate nach der Schadensmeldung gemäß Nr. 6.1 beim LfU einen schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind – soweit vorhanden - Belege beizufügen, aus der die Höhe des geltend gemachten Schadens hervorgeht. Anderenfalls erfolgt die Schadensermittlung auf Grundlage des Marktwertes. Das LfU leitet die Belege an das LELF weiter und stellt nach Prüfung der Schadensberechnung des LELF die Höhe des zu zahlenden Schadensausgleichs durch einen Zuwendungsbescheid fest. Der erstattete Schaden darf den Marktwert nicht übersteigen.

Die Auszahlung des errechneten Zuschusses wird durch das LfU veranlasst.

Der Schadensausgleich muss innerhalb von vier Jahren nach Schadenseintritt ausgezahlt werden.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist nicht förderfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

Für Nr. 2.3 der Richtlinie müssen die Zuwendungen in Form von Sachleistungen gewährt werden. Es dürfen keine Direktzahlungen an die Zuwendungsempfänger umfassen, es sei denn, der Zuwendungsempfänger fungiert auch als Dienstleistungserbringer.

Die Beseitigung der Falltiere wird durch ein Überwachungsprogramm sichergestellt.

7.4 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist wegen der Natur der Zuwendung, die nicht für die Verwirklichung in der Zukunft liegender Vorhaben, sondern für den Ausgleich in der Vergangenheit liegender Schäden gewährt wird, nicht zu führen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum... in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Da die Richtlinie in ihrer Geltungsdauer über den Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung 2014–2020 hinaus geht, wird ab dem 01.01.2021 die Anpassung der Richtlinie an den Rechtsrahmen für den nachfolgenden Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung erfolgen.

Potsdam, den

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Jörg Vogelsänger

Anlage 6

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV)

Vom 26. Januar 2018

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 17 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 1 Absatz 2 Satz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1

Verscheuchen von Wölfen [Canis lupus]

Soweit Wölfe hierbei nicht verletzt werden, unterliegt das Verscheuchen von Wölfen, die sich Menschen oder Weidetieren annähern oder in geschlossene Ortslagen von Dörfern und Städten eingedrungen sind oder sich in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes; zulässig ist auch das Werfen mit Gegenständen oder Ähnliches. Das Nachstellen und Aufsuchen von Wölfen mit dem Ziel, sie zu verscheuchen, ist gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen mit auffälligem Verhalten nachzustellen und sie zu vergrämen. Zur Vergrämung zugelassen sind alle geeigneten Methoden und Geräte, einschließlich Gummigeschossen, Warn- oder Schreckschüssen, künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen sowie akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten, sofern den Wölfen hierdurch keine Verletzungen zugefügt werden, die über kleine Hautwunden oder Hämatome hinausgehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn das Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuvor bestätigt hat, dass ein auffälliges Verhalten vorliegt. Ein solches Verhalten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich ein Wolf

1. wiederholt Menschen außerhalb von Fahrzeugen bis auf eine Entfernung von wenigen Metern aktiv annähert und es sich nicht um einen Welpen handelt,

2. tagsüber wiederholt in geschlossenen Ortslagen von Dörfern und Städten oder

3. über mehrere Tage hintereinander in der unmittelbaren Nähe von Siedlungsbereichen aufhält und er sich nicht durch nach § 1 zulässige Maßnahmen verscheuchen lässt.

(3) Sofern die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege dies für erforderlich hält, dürfen die in § 7 genannten Personen Wölfe mit auffälligem Verhalten auch mit Fallen fangen und betäuben oder mittels Betäubung durch Teleinjektionsgeräte der Natur entnehmen, um sie zu beschnitten oder anderweitig zu kennzeichnen und anschließend bei oder nach ihrer Wiederfreilassung gezielt zu vergrämen.

§ 3

Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen mit für den Menschen problematischem Verhalten nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. Ein für den Menschen problematisches Verhalten liegt vor, wenn die Vergrämung eines nach § 2 Absatz 2 Satz 2 auffälligen Wolfes nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich ist oder die Vergrämung erfolglos bleibt.

(2) Ist ein Abschuss nach Absatz 1 nicht möglich, dürfen Wölfe mit für den Menschen problematischem Verhalten von nach § 7 berechtigten Personen auch mit Fallen gefangen oder mit einem Narkosegewehr oder sonstigen Teleinjektionsgeräten betäubt und der Natur entnommen werden. Nach Satz 1 der Natur entnommene Wölfe sind durch einen Tierarzt oder eine andere zur Tötung von Wirbeltieren berechnigte Person tierschutzgerecht zu töten, sofern bei Welpen eine artgerechte Unterbringung nicht in Frage kommt.

(3) Im Interesse der Gesundheit des Menschen dürfen Wölfe, die sich aggressiv gegenüber Menschen verhalten, von nach § 7 berechtigten Personen auch ohne vorherige Vergrämung oder den Versuch der Vergrämung gemäß Absatz 1 geschossen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Nutztiere

(1) Zur Abwendung drohender erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein oder mehrere Wölfe mehrfach in Weidetierbestände eingedrungen sind, die nach den in der Anlage aufgeführten „Zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt waren, und dort Nutztiere gerissen oder verletzt haben. Als mehrfaches Eindringen gilt das mindestens zweimalige Eindringen in denselben Weidetierbestand oder das mindestens zweimalige Eindringen in verschiedene Weidetierbestände durch mutmaßlich denselben Wolf oder mutmaßlich dieselben Wölfe.

(3) Soweit Übergriffe auf nach Absatz 2 geschützte Nutztiere anders nicht beendet werden können, ist es zulässig, auch das gesamte Rudel zu entnehmen oder zu töten.

§ 5

Wolfs-Hund-Hybriden

Ergibt das Monitoring der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, den Hybriden zum Schutz der heimischen Tierwelt nachzustellen, um sie zu fangen, auf sonstige Weise lebend der Natur zu entnehmen oder durch Abschuss zu töten. Nach Satz 1 lebend der Natur entnommene Wolfshybriden sind tierschutzgerecht zu töten, soweit eine artgerechte Unterbringung im Einzelfall nicht möglich ist.

§ 6

Einschränkungen

(1) Bei der Entnahme oder Tötung von Wölfen oder Wolfshybriden nach dieser Verordnung sind die tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere dürfen

1. beim Fallenfang nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 oder § 5 nur von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hierzu bereit gestellte oder empfohlene Fallen verwendet werden, die unversehrt fangen und das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren nach Möglichkeit ausschließen;

2. keine Wölfe oder Wolfshybriden mit unselbstständigen Jungtieren geschossen oder der Natur entnommen werden, es sei denn, dass das verbleibende Elterntier nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege allein in der Lage ist, die Jungen aufzuziehen oder, wenn dies nicht der Fall ist oder beide Elterntiere entnommen werden müssen, die Jungtiere vor den Elterntieren getötet oder der Natur entnommen werden; soweit dies im Einzelfall möglich ist, sind die Jungtiere lebend der Natur zu entnehmen und artgerecht unterzubringen;

3. bei der Tötung von Wölfen oder Wolfshybriden mit Schusswaffen nur Patronen mit ausreichender Tötungswirkung verwendet werden.

Satz 2 Nummer 2 gilt nicht für Wölfe nach § 3 Absatz 3 oder bei denen nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund ihres sonstigen Verhaltens eine akute Gefahr für die Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann oder bei der Tötung schwer verletzter Wölfe nach § 9.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 ist in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal sowie in Gebieten, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 11 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegen, nur zulässig, wenn die Maßnahme nicht nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz verboten ist oder wenn für die Maßnahme durch den jeweiligen Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt als zuständige Naturschutzbehörde nach § 1 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung eine flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt worden ist. § 3 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zulässig, wenn die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgestellt hat, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. § 3 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann in den in Absatz 3 genannten Gebieten im Einzelfall Ausnahmen nach § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Berechtigte Personen

(1) Zu Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 sind nur dazu geeignete Personen berechtigt, die von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Verordnung im Einzelfall zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen bestellt wurden. Zusammen mit der Beauftragung legt die Fachbehörde die genauen zeitlichen und örtlichen Umstände bei der Durchführung der Maßnahmen fest.

(2) Zur Vergrämung von Wölfen nach § 2 mit Gummigeschossen, Warn- oder Schreckschüssen sowie zur Tötung von Wölfen oder Wolfshybriden mit einer Schusswaffe nach den §§ 3 bis 5 darf

nur bestellt werden, wer einen gültigen Jagdschein oder eine andere waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Bei der Bestellung von Personen zur Tötung von Wölfen nach § 4 sind vorrangig die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Personen zu berücksichtigen. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 nicht durch die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigte

Person erfolgen, ist diese nach Möglichkeit vorab zu informieren. Besteht keine Möglichkeit, die jagdausübungsberechtigte Person vor Durchführung der Maßnahmen zu informieren, hat die Information nachträglich zu erfolgen.

(3) Zur Entnahme von Wölfen oder Wolfshybriden mit betäubenden Mitteln nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 oder § 5 dürfen nur Tierärzte oder Personen, die über eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Satz 5 des Tierschutzgesetzes verfügen, bestellt werden. Zur Entnahme von Wölfen mit einem Narkosegewehr darf zusätzlich nur bestellt werden, wer die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 8

Informations- und Beobachtungspflichten

(1) Der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat unverzüglich Bericht zu erstatten, wer von

1. § 2 Gebrauch gemacht hat, über die Anzahl der vergrämten Wölfe unter Angabe des genauen Ortes und Datums und der angewandten Methode;

2. den §§ 3 bis 5 Gebrauch gemacht hat, über den genauen Entnahme- oder Abschussort, das genaue Entnahme- oder Abschussdatum und die Anzahl der jeweils entnommenen oder getöteten Wölfe oder Wolfshybriden.

(2) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde zu informieren, wenn in ihrem Bereich ein Wolf mit für den Menschen problematischem Verhalten bestätigt wurde. Beim Auftreten eines Wolfes, der sich ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhält, sind zusätzlich die örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Kommunen zu informieren.

(3) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat darüber zu wachen, dass es weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Wolfs kommt noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfs in der kontinentalen Region Deutschlands behindert wird. Die Verordnung ist aufzuheben, falls sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Wolfs abzeichnen sollte oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfs in der kontinentalen Region Deutschlands behindert wird.

(4) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat außerdem darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Sie kann nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Sie kann insbesondere die Befugnisse nach den §§ 1 bis 4 im Einzelfall entziehen, wenn von ihnen in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht, der Berichtspflicht nach § 8 oder der Abgabepflicht nach § 10 nicht nachgekommen wird.

§ 9

Tötung schwer verletzter Wölfe

(1) Schwer verletzte Wölfe dürfen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet werden, wenn das Tier nach dem Urteil der Tierärztin oder des Tierarztes nicht oder nur unter nicht behebbaren erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnte. Die Tötung darf in Beisein der Tierärztin oder des Tierarztes mit einer geeigneten Schusswaffe auch durch Polizeibeamte oder durch Personen erfolgen, die im

Besitz eines gültigen Jagdscheins sind, sofern die Tierärztin oder der Tierarzt in der konkreten Situation nicht hierzu in der Lage ist.

(2) Bei Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben bei vernünftigem menschlichen Ermessen ausgeschlossen ist, dürfen Polizeibeamte oder von der Polizei hierzu hinzugezogene Jagdscheininhaberinnen oder Jagdscheininhaber einen schwer verletzten und leidenden Wolf auch dann töten, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt zeitnah nicht hinzugezogen werden kann (Nottötung von Wölfen).

(3) § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Verbleib getöteter Wölfe

Getötete Wölfe oder Wolfshybriden sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für wissenschaftliche Untersuchungen zu übergeben.

§ 11

Evaluation

Das für den Erlass dieser Verordnung zuständige Mitglied der Landesregierung hat die Verordnung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Anlage

(zu § 4 Absatz 2)

Zumutbare Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen

I Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):

1. Mobile Zaunanlagen

- a) Bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzäune oder mindestens 5-litzige Elektrozaune) von mindestens 120 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 4 000 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2 500 Volt). Bei Litzenzäunen Bodenabstand der Litzen 20 – 40 – 60 – 90 – 120 Zentimeter.
- b) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe mit zusätzlicher Breitbandlitze (insgesamt 120 Zentimeter hoch).

- c) Elektronetzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens zwei geprüfte erwachsene Herdenschutzhunde je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

Grundsätzlich sind Schutzäune auch wasserseitig zu stellen. Sofern dies nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, sind zusätzlich einfache optische (zum Beispiel Flatterband) und akustische (zum Beispiel Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Festzaunanlagen

140 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Breitbandlitze (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 Zentimeter hoch). Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 1,90 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

II Gehegewild

180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,80 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

III Rinder und Pferde

Grundsätzlich ist die Durchführung der gleichen Schutzmaßnahmen wie bei Schafen und Ziegen erforderlich (siehe Abschnitt I). Rinder (Kälber) und insbesondere Pferde (Fohlen) sind jedoch einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen beziehungsweise Gatterwild. Spezielle Herdenschutzmaßnahmen müssen daher in der Regel nur dann ergriffen werden, wenn es regional zu Rissen gekommen ist. Vielfach reicht es aus, spezielle Abkalbe beziehungsweise Fohlungsweiden gemäß Abschnitt I wolfsicher einzuzäunen. Welche Herdenschutzmaßnahmen bei Rindern und Pferden vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 zumutbar sind, ist daher jeweils von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.

IV Sonstiges

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen/Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des umzäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.